

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.02.2013

Geschäftszeichen:

I 37-1.70.3-21/09

#### Zulassungsnummer:

**Z-70.3-185**

#### Antragsteller:

**Glassline GmbH**  
Industriestraße 7-8  
74740 Adelsheim

#### Geltungsdauer

vom: **12. Februar 2013**

bis: **12. Februar 2018**

#### Zulassungsgegenstand:

**Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind punktförmig gelagerte Verglasungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>, die als Überkopfverglasung zur Anwendung kommen (Neigung >10° zur Vertikalen).

Zugelassen für die Anwendung im Überkopfbereich sind ausschließlich Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) aus teilvorgespanntem Glas (TVG) befestigt mit Tellerhaltern vom Typ PH 791, PH 793 und PH 800.

Die viereckigen Glastafeln der Überkopfverglasung werden entsprechende den Vorgaben dieser Zulassung über 4, 6 oder 8 der oben genannten Punkthalter an die Unterkonstruktion angeschlossen. Die Anordnung der Glastafeln kann sowohl aufgestellt als auch abgehängt erfolgen (siehe Anlage 1). Die Unterkonstruktion muss tragfähig und ausgesteift sein. Glastafeln der Überkopfverglasung dürfen nicht zur Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Glastafeln dürfen nach den Vorgaben dieser Zulassung emailliert und/oder beschichtet werden. Die Anordnung einer Abtropfkante ist möglich.

Der Nachweis der Resttragfähigkeit der punktförmig gelagerten Überkopfverglasungen ist im Rahmen dieser Zulassung erbracht. Die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Überkopfverglasung ist in jedem Einzelfall entsprechend den geltenden Technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Beim Nachweis der sicheren Verankerung am Gebäude sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Glastafeln

Die Glastafeln der Überkopfverglasung sind als Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus zwei viereckigen, ebenen TVG-Scheiben der Nenndicke 6, 8, 10 oder 12 mm und einer Folie aus Polyvinyl-Butyral (PVB-Folie) der Dicke 1,52 mm, auszuführen (siehe auch Tabelle 1).

Die Kanten der Glastafeln sind als "Polierte Kante" nach DIN EN 1863-1<sup>2</sup> auszubilden.

Die Glastafeln dürfen in Abhängigkeit von der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für teilvorgespanntes Glas (TVG) teil-/vollflächig emailliert und/oder beschichtet sein. Beschichtungen, die zur PVB-Folie hin orientiert sind, sind nicht zulässig. Weiterhin ist die Ausbildung von Abtropfkanten möglich. Die Hinweise in Anlage 4 sind zu beachten.

Die maximal zulässigen Abmessungen und Formen der Verglasungen sind Tabelle 1 und den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Die Glastafeln sind über Punkthalter vom Typ PH 791, PH 793 oder PH 800 an einer tragfähigen, ausgesteiften Unterkonstruktion zu befestigen. Vorgaben zur Lage und Größe der hierfür erforderlichen Glasbohrungen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Bezüglich weiterer Anforderungen an die Ausführung und die Eigenschaften des Verbund-Sicherheitsglases aus teilvorgespanntem Glas gelten die Bestimmungen der jeweilig in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für teilvorgespanntes Glas (TVG).

1	Z-70.2-99	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: Punktgehaltene Verglasungen mit Glassline-Tellerhaltern PH 705, PH 707, PH 791, PH 794, PH 800, PH 103, PH 104 und PH 106.
2	DIN EN 1863-1:2000-03	Teilvorgespanntes Kalknatronglas – Teil 1: Definition und Beschreibung

### 2.1.2 Punkthalter

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup> für die zu verwendenden Punkthalter vom Typ PH 791, PH 793 und PH 800.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>. Der Bausatz "Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern" ist zusätzlich auf dem Lieferschein mit der Zulassungsnummer "Z-70.3-185" zu kennzeichnen.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der punktgelagerten Überkopfverglasungen gelten - sofern im Folgenden keine abweichenden Angaben gemacht werden - die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

Die zulässigen Bohrlochabstände der punktgelagerten Überkopfverglasung sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Angaben gelten im Zusammenhang mit den Vorgaben zur geometrischen Anordnung der Punkthalter nach Anlage 2 und 3.

Tabelle 1: Zulässige Bohrlochabstände L und B

Halter	Scheibenaufbau	L [mm]		B [mm]	
		min	max	min	max
4)*	TVG 2 x 6 mm + PVB 1,52 mm	500	1150	500	950
	TVG 2 x 8 mm + PVB 1,52 mm		1400		950
	TVG 2 x 10 mm + PVB 1,52 mm		1750		1350
	TVG 2 x 12 mm + PVB 1,52 mm				
6 bzw. 8	TVG 2 x 8 mm + PVB 1,52 mm		1200		900
	TVG 2 x 10 mm + PVB 1,52 mm		1350		1350
	TVG 2 x 12 mm + PVB 1,52 mm				

)\* Angaben gelten - mit Ausnahme des Scheibenaufbaus TVG 2x6 mm - auch für Modellscheiben entsprechend Anlage 3. Modellscheiben in TVG 2x6 mm sind nicht zulässig.

Bei Anordnung von Abtropfkanten oder bei Verwendung von emaillierten und/oder beschichteten Glastafeln sind die Vorgaben und Hinweise in Anlage 4 zu beachten.

### 3.2 Nachweis der Resttragfähigkeit

Für die in Tabelle 1 angegebenen maximalen Abstände der Punkthalter wurde eine ausreichende Resttragfähigkeit experimentell nachgewiesen. Bei Ausbildung der Punkthalterabstände innerhalb der angegebenen Grenzwerte und unter Beachtung der geometrischen Vorgaben zur Anordnung der Punkthalter in den Anlagen 2 und 3 kann der Nachweis der Resttragfähigkeit als erfüllt angesehen werden.

**3.3 Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz und Korrosionsbeständigkeit**

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

**4 Bestimmungen für die Montage, Nutzung und Wartung**

**4.1 Montage**

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.2-99<sup>1</sup>.

Alle Scheiben sind auf Kantenverletzungen zu prüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die tiefer als 15 % der Glasdicke in das Glasvolumen eingreifen, dürfen nicht verwendet werden.

**4.2 Nutzung und Wartung**

Bei Beschädigungen an der Überkopfverglasung sind die beschädigten Komponenten umgehend auszutauschen bzw. die Beschädigungen fachgerecht zu beheben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die gefährdete Verkehrsfläche zum Schutz von Personen abzusperren.

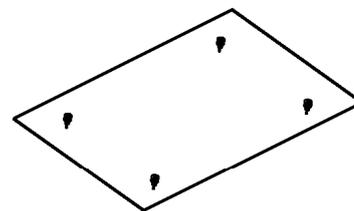
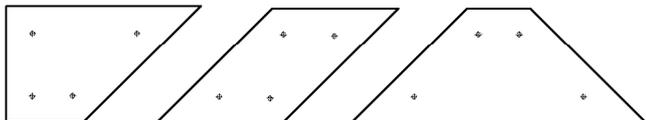
Die Überkopfverglasungen dürfen nicht betreten werden. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind von der Vorderkante oder den Seiten auszuführen. Gegebenenfalls sind geeignete Hilfseinrichtungen (z. B. Gerüste, Hubsteiger) zu verwenden.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt

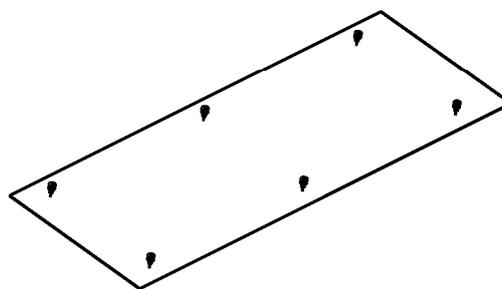
**Überkopfverglasung mit 4 Tellerhaltern:  
 1-Feld-System**

Zulässige Abweichungen von der Rechteckform



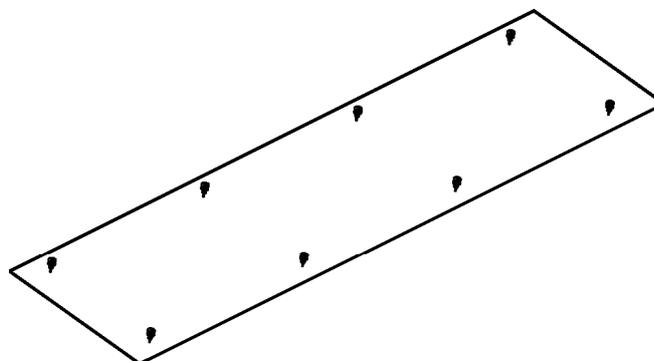
**Überkopfverglasung mit 6 Tellerhaltern:  
 äquidistant gehaltenes 2-Feld-System**

(ausschließlich Rechteckform)



**Überkopfverglasung mit 8 Tellerhaltern:  
 äquidistant gehaltenes 3-Feld-System**

(ausschließlich Rechteckform)

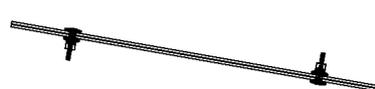


**Seitenansicht der Überkopfverglasung:**

a) abgehängt

b) aufgestellt/ abgehängt

c) aufgestellt



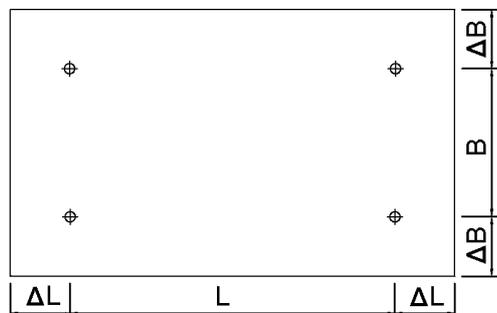
Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Isometrische Darstellung und Seitenansicht

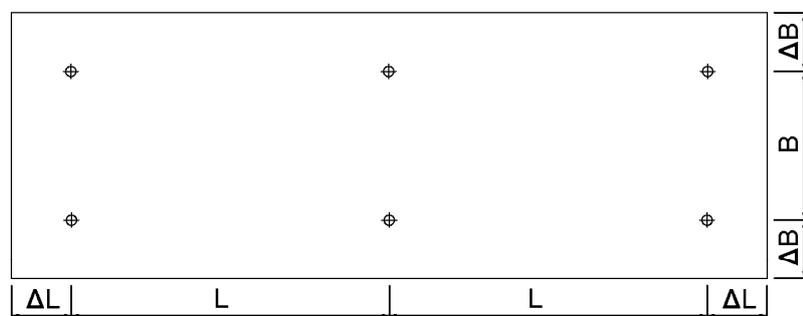
Anlage 1

## Überkopfverglasung - Glasabmessungen

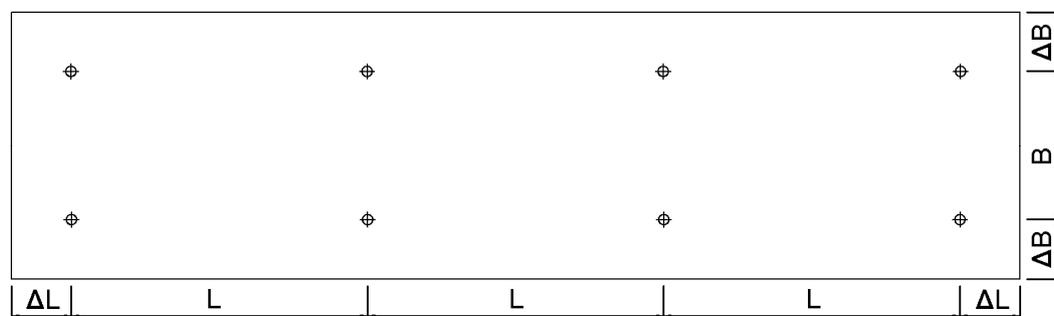
### 4 Tellerhalter



### 6 Tellerhalter



### 8 Tellerhalter



Bezeichnung	Tellerhalter [mm]	Glasbohrung [mm]
PH791	Ø68	Ø35 ±1
PH793	Ø52	Ø25 ±1
PH800	Ø80	Ø35 ±1

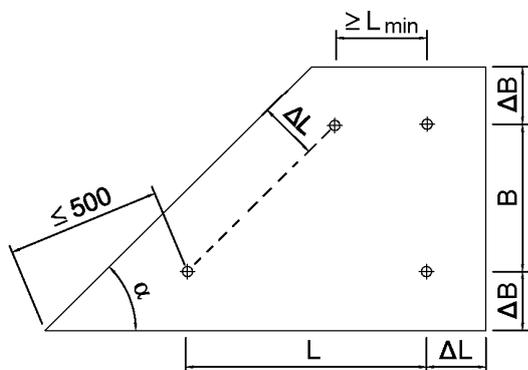
Randanstände [mm]  
 $\Delta L = 80$  bis  $300$   
 $\Delta B = 80$  bis  $300$

Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Rechteckige Glaselemente mit 4, 6 und 8 Tellerhaltern; Lage und Größe der Bohrungen

Anlage 2

## Überkopfverglasung - Glasabmessungen Modellscheiben 4 Tellerhalter



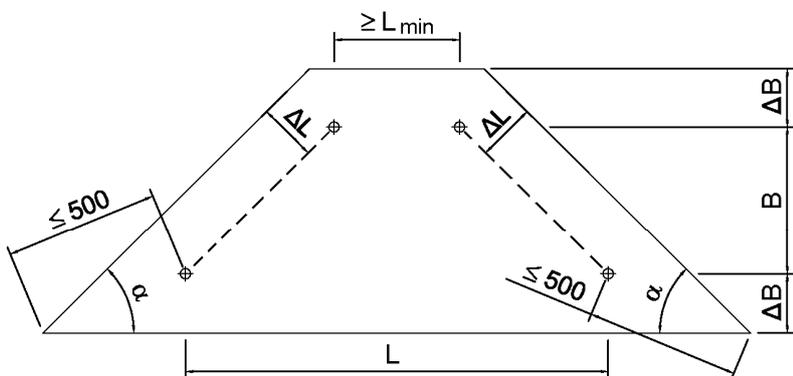
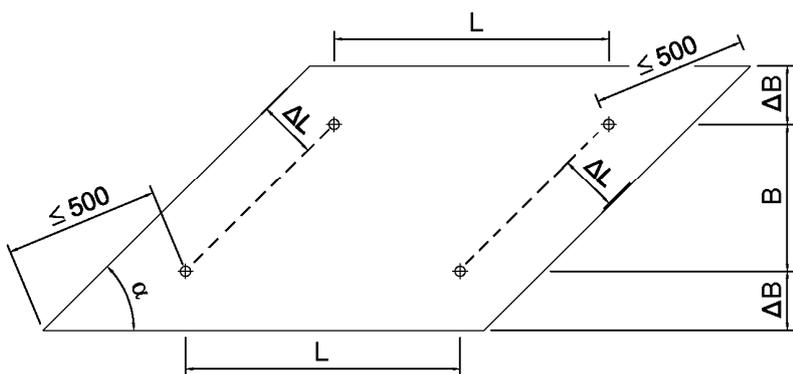
Randanstände [mm]

$\Delta L = 80$  bis  $300$

$\Delta B = 80$  bis  $300$

Winkel:

$\alpha = 35^\circ$  bis  $90^\circ$



Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

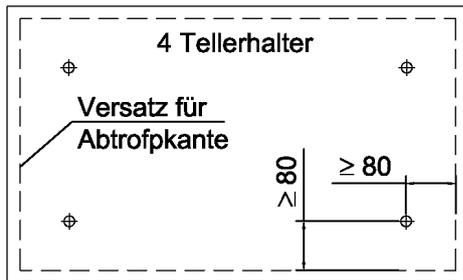
Modellscheiben mit 4 Tellerhaltern, zulässige Glasscheibenformen und Bohrungen

Anlage 3

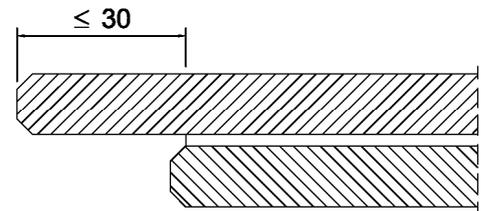
## Überkopfverglasung - Glas Abtropfkante und Beschichtung

Ausbildung der Abtropfkante:

Die Überkopfverglasung kann an ausgewählten Seiten oder umlaufend mit einer Abtropfkante ausgeführt werden. Jedoch ist eine Abtropfkante bei zu geringen Bohrloch-Randabständen nicht zulässig.



6 und 8 Tellerhalter (entsprechend)

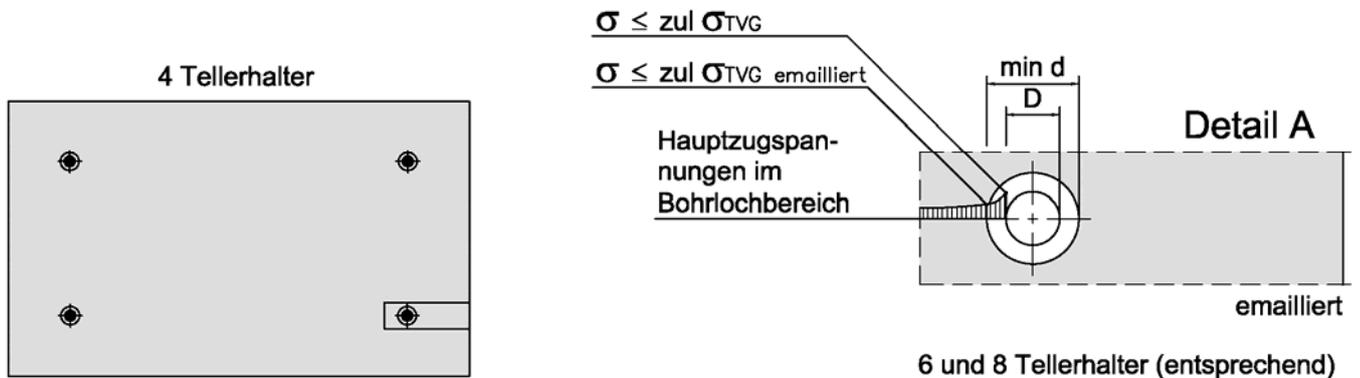


Beschichtungen und Emaillierungen:

Die Glasscheibe darf in Abhängigkeit von der in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Verbund-Sicherheitsglas aus TVG teil- oder vollflächig beschichtet (DIN EN 1096-4) und/ oder emailliert sein.

Bei vollflächigen Emaillierungen kann es für den Nachweis der Tragfähigkeit hilfreich sein, die Emaillierung im Bohrlochbereich auszusparen.

Das Mindestmaß der Aussparung "min d" ist wie folgt zu ermitteln:



Punktgelagerte Überkopfverglasung mit Glassline-Tellerhaltern

Abtropfkanten, Beschichtungen und Emaillierungen

Anlage 4